

sung zu dulden (sog. „Redispatch“). Das ändert jedoch nichts daran, dass Entnahme und Einspeisung getrennte Vorgänge sind, die unterschiedliche Auswirkungen auf das Netz haben können (vgl. BGH, Beschl. v. 17. 11. 2009 – EnVR 56/08, RdE 2010, 223 [Rdnr. 9 f.] – „Pumpspeicherkraftwerke I“; zu § 18 StromNEV: BGH, Beschl. v. 26. 11. 2024 – EnVR 17/22, juris Rdnr. 24 – „Batteriespeicher als Erzeugungsanlage“). Ein Gebot zur einheitlichen Betrachtung von Speicheranlagen besteht daher nicht. Etwas anderes kann entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts auch nicht dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG entnommen werden, der Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie gesondert aufführt und nicht von Letztverbrauchern und Erzeugungsanlagen als mitumfasst ansieht. Die zusätzliche Nennung dient – ebenso wie in § 13a Abs. 1 Satz 1 EnWG – vor allem der Klarstellung (*Sötebier*, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, 4. Aufl. (2023), § 13a EnWG, Rdnr. 16). Dafür spricht auch, dass nach der Entwurfsbegründung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom 6. 11. 2015 ebenso Ladepunkte für Elektromobile aufgenommen wurden, was ausdrücklich der Klarstellung diente, dass sie Letztverbraucher sind und wie andere Letztverbraucher einen Anspruch auf Netzanschluss haben (BT-Drs. 542/15, S. 136). Nichts anderes lässt sich auch dem Bericht und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zum Gesetzentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 29. 6. 2011 entnehmen, wonach Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit Erzeugungsanlagen gleichgestellt werden sollen, da sie zumindest dann, wenn die gespeicherte Energie an das Netz abgegeben wird, mit einer Erzeugungsanlage vergleichbar sind (BT-Drs. 17/6365, S. 33). Die vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene Gleichstellung bezieht sich auf den Netzanschlussanspruch an sich. Eine Angleichung sämtlicher Anschlussbedingungen unabhängig von der Funktion der Anlage kann daraus nicht abgeleitet werden.

40 b) Dem steht nicht entgegen, dass aufgrund der veränderten energiewirtschaftlichen Lage nicht mehr nur Entnahmen, sondern auch Einspeisungen Auswirkungen auf den Netzausbau haben (können). Zwar zahlen Erzeuger von Elektrizität, die in das Netz einspeisen, grundsätzlich weder Baukostenzuschüsse noch allgemeine Netzentgelte (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 StromNEV; § 8 Abs. 3 KraftNAV; vgl. auch § 13 Abs. 2 EEG 2004; BGH, Urt. v. 27. 6. 2007 – VIII ZR 149/06, RdE 2007, 306 [Rdnr. 11]; *Hartmann/Blumenthal-Barby*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: Dezember 2024, § 11 NAV, Rdnr. 60). Das stellt jedoch für Batteriespeicher nicht die mit dem Baukostenzuschuss intendierte Lenkungs- und Steuerungswirkung in Frage, die verhindern soll, dass der Batteriespeicherbetreiber als Anschlusspetent nicht benötigte Entnahmekapazitäten beantragt. Für den Baukostenzuschuss wird nach diesem Modell nur die Entnahmeeistung, nicht hingegen die Einspeiseleistung herangezogen. Im Hinblick auf ihre Einspeiseleistung werden Batteriespeicher dagegen mit Erzeugungsanlagen gleichbehandelt.

41 IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 90 Satz 2 EnWG.

Anmerkung:

I. Mit Beschluss vom 15. 7. 2025 (EnVR 1/24) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Netzbetreiber für den Anschluss von Batteriespeichern Baukostenzuschüsse (BKZ) nach dem Leistungspreismodell erheben dürfen. Damit bestätigt der Senat die bisherige Praxis vieler Netzbetreiber und die Position der Bundesnetzagentur.

Der BGH stellt zunächst klar, dass es sich beim BKZ nicht um ein Netzentgelt im Sinne des § 118 Abs. 6 EnWG handelt. Die Netzentgeltbefreiung für Speicher greife daher nicht, da sie ausschließlich Leistungs-, Arbeits- und Grundpreise nach StromNEV umfasst.

Im Zentrum des Verfahrens stand sodann die Frage, ob eine BKZ-Erhebung nach dem sog. „Leistungspreismodell“ eine Diskriminierung darstellt. Das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 20. 12. 2023 – VI- 3 Kart 183/23 (V), RdE 2024, 130) hatte die Erhebung eines BKZ für Speicher bei unterschiedloser Anwendung dieses Berechnungsmodells als unzulässig erachtet, da ein Speicher kein „normaler“ Letztverbraucher sei, für die das Leistungspreismodell aber konzipiert sei.

Der BGH verneint dies: Zwar unterschieden sich Speicher von klassischen Letztverbrauchern – sie entnehmen und speisen Strom zurück und können sogar netzdienlich wirken. Gleichwohl sieht der Senat die Gleichbehandlung bei der BKZ-Erhebung nach dem Leistungspreismodell als gerechtfertigt an, da der BKZ eine doppelte Funktion erfülle: Er soll einerseits Anschlussnehmer veranlassen, ihre Anschlussleistung realistisch zu dimensionieren (Lenkungs- und Steuerungsfunktion), und andererseits zur Finanzierung der Netzinfrastruktur beitragen (Finanzierungsfunktion). In Bezug auf diese Funktionen können Batteriespeicher sich genauso auswirken wie Letztverbraucher und Erzeuger, weswegen auch die Erhebung nach dem Leistungspreismodell zulässig sei.

An einer zentralen Stelle des Beschlusses erkennt der BGH indessen ausdrücklich an, dass ein anderes Ergebnis im Einzelfall möglich sei, nämlich dann, wenn Speicher „netzdienlich“ betrieben werden – wobei eine schärfere Konturierung des Begriffs dabei nicht erfolgt. Im Kern macht der BGH das Kriterium der Netzdienlichkeit aber wohl an der Netzkostenneutralität fest: „Wäre wegen der netzdienlichen Wirkung daher sichergestellt, dass die (auch überdimensionierte) Entnahmeeistung eines Batteriespeichers nicht zur Erforderlichkeit von Netzausbaumaßnahmen im lokalen Verteilernetz führen kann, wäre der Baukostenzuschuss bereits nicht geeignet, um das mit ihm verfolgte Lenkungs- und Steuerungsziel zu erreichen (vgl. *Bentke/Hennig*, ZNER 2025, 103 [108]). Im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion könnte es gegebenenfalls an der Erforderlichkeit fehlen, wenn mit dem Anschluss eines Batteriespeichers grundsätzlich bestimmte sicher vorhersagbare netzdienliche Wirkungen für das lokale Verteilernetz und damit einhergehend geringere Kosten für den Netzausbau verbunden wären.“ (Rdnr. 33 des Beschlusses)

Als weiterer zentraler Aspekt des Beschlusses lässt sich festhalten, dass der BGH einen gewissen Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber betont. Entscheiden sie sich dafür, einen BKZ zu verlangen, müssen auch die weiteren Anforderungen des § 17 EnWG (Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Angemessenheit) gewährleistet sein. Zudem komme auch der BNetzA bei der Wahl und Ausgestaltung des konkreten Berechnungsmodells sowie der Bereitstellung von Maßstäben für die „Netzdienlichkeit“ von Speichern ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle dieses Spielraums beschränke sich auf Willkür und grobe Fehlinterpretationen (Rdnr. 35).

II. Insgesamt ist die Entscheidung aus Sicht der Praxis ambivalent zu bewerten. Sie schafft nur auf den ersten Blick Rechtsklarheit. Sie enthält über den entschiedenen Fall hinaus richtungsweisende Aussagen, die erheblicher Bedeutung und bereits im Ansatz kritikwürdig sind. Gleichzeitig schafft sie Raum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen zum BKZ.

Im Einzelnen: Zwar ist die erneute Stellungnahme des BGH, dass Speicher gleichzeitig als Erzeuger und als Verbraucher anzusehen seien und dass diese Rollen getrennt zu bewerten sind, in Ansehung der jüngsten Rechtsprechung des BGH (siehe BGH, Beschl. v. 26. 11. 2024 – EnVR 17/22, WM 2025, 1095) konsequent. Die Einordnung ist allerdings allenfalls aus der Perspektive von Netzbetreibern hilfreich. Aus systemischer Sicht führt dies aber zu unsinnigen Ergebnissen und wird der Tatsache nicht gerecht, dass sich diese Rollen in der Praxis nicht trennen lassen und ein Speicher nun mal technisch und funktionell etwas anderes ist als Erzeugungsanlagen oder Verbraucher. So führt diese Rechtsauffassung in der Praxis unter anderem dazu, dass Netzbetreiber Speicherbetreibern Bezugskapazität zusagen und hohe Abschlagszahlungen auf den BKZ verlangen, während eine Aussage zur Einspeisekapazität erst ein halbes Jahr später erfolgen soll. Dass ein Speicherbetreiber bei fehlender Einspeisekapazität mit der Bezugskapazität aber (natürlich) nichts anfangen kann, liegt auf der Hand. Hier ist allerdings (nach wie vor) der Gesetzgeber gefragt, einen passenden Rechtsrahmen zu schaffen. Die aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche EnWG-Novelle wäre hierfür sicherlich geeignet.

Als mindestens problematisch ist auch der durch den BGH statuierte Gestaltungs-/Entscheidungsspielraum der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur anzusehen. In Bezug auf die Netzbetreiber wird damit noch einmal jeder Hoffnung auf ein einheitlicheres Vorgehen von Netzbetreibern die Grundlage entzogen. Dies beeinträchtigt die Projektentwicklung in Deutschland und schafft erhebliche Unsicherheit. In Bezug auf die Bundesnetzagentur ist der Zusammenhang mit der seit dem Urteil des EuGH vom 2. 9. 2021 (C-718/18, EuZW 2021, 893) und dem dieses umsetzenden Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I, Nr. 405 vom 28. 12. 2023) deutlich gestärkten Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur zu sehen: Im Ergebnis verbleibt eine politisch unabhängige Institution, deren Wirken

auch noch in größeren Teilen der gerichtlichen Kontrolle entzogen bleibt. Angesichts der Tragweite der Entscheidungen der Bundesnetzagentur für das Energiesystem kann dies durchaus aus der Perspektive des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) mit einem Fragezeichen versehen werden.

Durchaus positiv kann sich im Einzelfall hingegen auswirken, dass der BGH zumindest erwähnt, dass die Erhebung eines BKZ jedenfalls dann problematisch sein kann, wenn die beiden legitimen Zwecke des Zuschusses – Lenkung und Finanzierung – im Einzelfall nicht erreicht werden. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass ein BKZ rechtlich nicht erforderlich und damit unzulässig sein kann, wenn ein Netzanschlusspetent mit seinem konkreten Speicherprojekt belastbar darlegen kann, dass im Hinblick auf den Bezug von Strom kein zusätzlicher Netzausbaubedarf entsteht. Eine pauschale Aussage, wonach künftig bei jedem Speicherprojekt zwingend ein BKZ nach dem Leistungspreismodell erhoben werden darf oder – letztlich mittelbar aufgrund des Systems der Anreizregulierung – sogar „muss“, lässt sich aus dem Beschluss somit nicht ableiten.

Gänzlich offen scheint schließlich auch nach dem Beschluss die Frage, ob § 8 Abs. 3 KraftNAV dazu führt, dass Großspeicher (>100 MW) keinen Baukostenzuschuss zahlen müssen, wenn sie am Übertragungsnetz (>110 kV) angeschlossen werden. Parallel stellt sich diese Frage mit Blick auf § 17 EEG 2023 in Bezug auf reine Grünstromspeicher. Diese Frage, inwieweit Speicher bezugsseitig von Ausnahmeregelungen für Einspeiseanlagen profitieren können, die auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur zu Baukostenzuschüssen (Stand: 20. 11. 2024) im Ansatz adressiert (siehe dort Ziffer 3.1), dürfte erst noch in einem weiteren Gerichtsverfahren zu klären sein – soweit der Gesetzgeber dem nicht durch die Schaffung eines kohärenteren Rechtsrahmens für Batteriespeicher zuvorkommt.

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin
von Bredow Valentin Herz, Berlin

Urteilseinsendungen richten Sie bitte an die Schriftleitung

E-Mail: schriftleitung@bodak.de

Für abgedruckte Entscheidungen zahlen wir ein Honorar von 20,- EUR.